TEIL A : PLANZEICHNUNG

M 1:1000

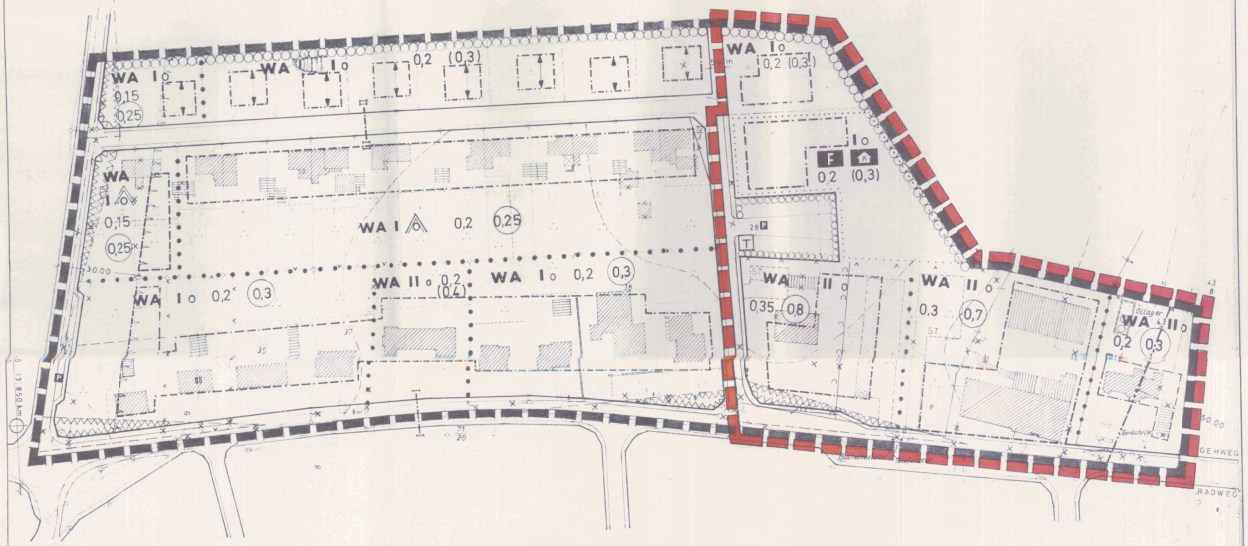

GELTUNGSBEREICH DER TEILAUFHEBUNG

Aufgehoben wurden die Festsetzung der Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA
ELISABETHSTRASSE 47 2420 EUTIN TEL. (04521) 3110 + 3190 FAX 6536

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) ~~sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86)~~ wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.05.1991 ~~und mit Genehmigung des Landrat des Kreises Ostholstein~~ und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 62 für den Bereich -Cismar West- (nordöstlich des Bornkamps und Bäderstrasse 23-27) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~, erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.07.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ~~Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum~~ durch Abdruck ~~vom~~ im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 03.08.1990 erfolgt.

Grömitz, den 30. MAI 1991 Der Bürgermeister (Gehrke)

~~Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.~~ Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.07.1990 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Grömitz, den 30. MAI 1991 Der Bürgermeister (Gehrke)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.03.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grömitz, den 30. MAI 1991 Der Bürgermeister (Gehrke)

Die Gemeindevertretung hat am 30.07.1990 den Entwurf der Aufhebung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grömitz, den 30. MAI 1991 Der Bürgermeister (Gehrke)

Der Entwurf der Aufhebung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.04.1991 bis zum 08.05.1991 während ~~folgender Zeiten~~ der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.03.1991 in den LN OH Teil Nord ~~bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grömitz, den 30. MAI 1991 Der Bürgermeister (Gehrke)

~~Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.~~

~~, den Das Katasteramt~~

~~Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~

~~, den Der Bürgermeister~~

Die Aufhebung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~, wurde am 07.05.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.05.1991 gebilligt.

Grömitz, den 30. MAI 1991 Der Bürgermeister (Gehrke)

Die Aufhebung ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 30. MAI 1991 dem Landrat des Kreises Ostholstein/~~Landrätin~~ angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung/~~Erlaß~~ vom 10. JULI 1991, Az.: 61.1/16862 Aufh. erklärt, daß
er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
~~oder:~~
~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden. Die Aufhebung ist mit den örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.~~

Grömitz, den 18. JULI 1991 Der Bürgermeister (Gehrke)

Die Aufhebungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, den 18. JULI 1991 Der Bürgermeister (Gehrke)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Aufhebung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24. JULI 1991 ~~vom bis zum~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25. JULI 1991 in Kraft getreten.

Grömitz, den 12. AUG. 1991 Der Bürgermeister (Gehrke)

2. AUSFERTIGUNG

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE TEILAUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 62 - CISMAR WEST -

FÜR DEN BEREICH NORDÖSTLICH DES BORNKAMPS UND BÄDER-STRASSE 23-27